

729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom , mit
dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert
und ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 41 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel vom Gericht ein Armenvertreter beigegeben. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein Armenvertreter beigegeben, so gilt die Bestellung des Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren. Wird jedoch der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel nicht im Sprengel des Gerichtes abgehalten, bei dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, so ist für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter, und zwar tunlichst aus der Zahl der am Orte des Gerichtstages wohnhaften Verteidiger, zu bestellen.“

2. Im § 286 hat der vierte Absatz zu lauten:

„(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, für den Gerichtstag aus der Zahl der am Sitz des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.“

3. Im § 294 treten an die Stelle des zweiten und dritten Absatzes folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zu-

gestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung ausdrücklich erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses er sich beschwert finde, widrigens auf seine Berufung vom Gerichtshofe zweiter Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebrachte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3) Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründe zurückzuweisen.

(4) Der Gerichtshof zweiter Instanz kann die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung zurückweisen, wenn sie zu spät angemeldet oder von einer Person ergriffen worden ist, der das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung zusteht, in der es in Anspruch genommen wird, oder die darauf verzichtet hat; ferner, wenn der Berufungswerber weder bei der Anmeldung der Berufung noch in ihrer Ausführung die Punkte des Erkenntnisses, durch die er sich beschwert findet, deutlich und bestimmt bezeichnet hat, auf die Berufung daher keine Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen ist und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privat-

rechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.“

4. § 296 hat zu lauten:

„§ 296. (1) Ist außer über die Berufung auch über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, die von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden ist, so sind bei Vorlegung der Akten an den Obersten Gerichtshof auch die Aktenstücke beizulegen, die die Berufung betreffen. In diesem Fall entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Berufung.

(2) Der Oberste Gerichtshof berät über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Berichterstatter oder der Generalprokurator die Zurückweisung der Berufung aus einem der im § 294 Abs. 4 angeführten Gründe beantragt und nicht über die Nichtigkeitsbeschwerde bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden muß.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung entweder beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde oder, wenn über diese in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurde, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung. Für die Anerkennung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen ist und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.“

5. Im § 467 tritt an die Stelle des fünften Absatzes folgende Bestimmung:

„(5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedenken mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen.“

6. § 469 hat zu lauten:

„§ 469. Der Gerichtshof berät über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Berichterstatter oder der Staatsanwalt einen der im § 470 angeführten Beschlüsse beantragt.“

7. § 471 hat zu lauten:

„§ 471. (1) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so

hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzurufen und dazu den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig vorzuladen, die voraussichtlich zu vernehmen sein werden.

(2) Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze des Berufungsgerichtes wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Verteidigung freibleiben.

(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so kann der Gerichtshof seine Vorführung veranlassen.

(4) Sowohl dem Angeklagten als auch dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung und in der Gegenausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

(5) Ist die Berufung wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen, so ist auch der Privatbeteiligte mit der im vorigen Absatz angeführten Bemerkung vorzuladen, andernfalls ist er vom Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen.

(6) Hat der Privatankläger oder der Privatbeteiligte einen Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.“

8. Im § 488 entfällt die Z. 1.

9. Im § 489 Abs. 1 entfallen die Z. 2 und 7.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

§ 1. (1) Das Verfahren über eine nach dem Gesetze zulässige Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe ist auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters im Sinne der durch Artikel I dieses Bundesgesetzes geänderten Bestimmungen der Strafsprozeßordnung 1960 zu erneuern, wenn

1. die Europäische Kommission für Menschenrechte das Gesuch des Verurteilten, worin er sich durch das auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen durchgeföhrte Verfahren eines österreichischen Gerichtes über diese Berufung beschwert erklärte, gemäß Art. 28 der Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, angenommen hat oder

2. über diese Berufung in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von einem österreichischen Gericht in nichtöffentlicher Sitzung entschieden worden ist.

(2) Der Antrag auf Erneuerung des Berufungsverfahrens ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 unzulässig, wenn dem Berufungsgericht nur ein Rechtsmittel des Anklägers vorgelegen ist, das gänzlich erfolglos blieb, oder

wenn eine Milderung der rechtskräftig zuerkannten Strafe gesetzlich ausgeschlossen wäre.

§ 2. (1) Der Antrag ist bei dem Gerichte, das in erster Instanz erkannt hat, schriftlich oder mündlich oder beim Leiter des Gefangenhauses oder beim Vorsteher der Justizanstalt, wo sich der Verurteilte in Strafhaft befindet, mündlich zu stellen.

(2) Wird der Antrag nicht bei dem Gerichte gestellt, das in erster Instanz erkannt hat, so ist die Niederschrift des mündlichen Antrages unverzüglich diesem Gerichte zu übermitteln. Dieses Gericht hat die ihm übermittelten und die bei ihm selbst gestellten Anträge unter Anschluß der Akten ohne unnötigen Aufschub dem Berufungsgerichte (§ 3) vorzulegen.

§ 3. Zur Entscheidung über den Antrag nach § 1 ist der Gerichtshof zuständig, der seinerzeit über die Berufung entschieden hat. Die Entscheidung hat ohne unnötigen Aufschub zu ergehen.

§ 4. (1) Unzulässige Anträge sind in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so ist bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Berufung (§§ 294 Abs. 5, 296 Abs. 3 und 471 der Strafprozeßordnung 1960) zu entscheiden. Erachtet das Berufungsgericht eine Milderung der im früheren Verfahren ausgesprochenen Unrechtsfolgen für angebracht, so hat es die Entscheidung über die Berufung in Ansehung des Ausspruches über die Strafe zu erneuern. In allen anderen Fällen entscheidet das Berufungsgericht, daß zu einer Änderung der früheren Berufungsentscheidung kein Anlaß bestehe.

(3) Mildert das Berufungsgericht die Unrechtsfolgen zugunsten eines Mitschuldigen aus Gründen, die auch anderen zustatten kommen, so hat es von Amts wegen so vorzugehen, als wäre auch zugunsten dieses Mitschuldigen ein Antrag nach § 1 gestellt worden.

(4) Die neue Strafe gilt als an dem Tage ausgesprochen, an dem der fröhliche Strafausspruch rechtskräftig geworden ist. Sie gilt als spätestens an dem Tage verbüßt, an dem von der früheren Strafe so viel vollzogen war, als das Ausmaß der neuen Strafe beträgt.

(5) Die Kosten des neuen Berufungsverfahrens, ausgenommen die Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter (§ 381 Abs. 1 Z. 4 der Strafprozeßordnung 1960), hat ungeachtet des Sachausgangs der Bund zu tragen.

§ 5. Mildert das Berufungsgericht die Strafe und hat der noch in Strafhaft befindliche Verurteilte in Ansehung der mildernden Strafe die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung bereits erfüllt, so hat das Berufungsgericht die Akten dem zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung zuständigen Gericht zu übersenden. Mildert das Berufungsgericht eine noch im Vollzug befindliche Unrechtsfolge und wäre diese darnach nicht weiter zu vollziehen, so hat das Berufungsgericht unverzüglich die Beendigung des Vollzuges zu veranlassen.

Artikel III.

Inkrafttreten und Vollziehungsklausel.

Dieses Bundesgesetz tritt am nächsten auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeines.

Als Österreich im Jahre 1958 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifizierte, machte es zugleich von der Möglichkeit Gebrauch, das Recht zur Individualbeschwerde ausdrücklich anzuerkennen. Dieses Recht besteht darin, daß auch jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte wegen Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte durch Österreich wenden kann. Seitdem sind mehr als 200 Beschwerden durch Personen eingebbracht worden, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden sind. Die meisten dieser Beschwerden sind von der Kommission nach einer Vorprüfung abgelehnt worden. Vier Beschwerden hat jedoch die Menschenrechtskommission nach einer Vorprüfung der Sach- und Rechtslage angenommen und sechzehn gleichartige Beschwerden bis zur Entscheidung über die ersten vier Beschwerden in Schwebel gelassen.

In den vier erstgenannten Beschwerden wird unter anderem (die übrigen Beschwerdepunkte werden von der Menschenrechtskommission aller Voraussicht nach nicht genehmigt werden) behauptet, daß die aus dem Jahre 1873 stammende österreichische Strafprozeßordnung mit den im Art. 6 lit. c der Menschenrechtskonvention näher bestimmten Rechten der Verteidigung insoweit in Widerspruch stehe, als über Strafberufungen in nicht-öffentlichen Sitzungen entschieden werde, vor denen zwar noch der öffentliche Ankläger (Generalprokurator), aber nicht mehr der Angeklagte oder sein Verteidiger angehört werde und denen gemäß § 35 Abs. 2 StPO. zwar der öffentliche Ankläger (Generalprokurator), aber nicht der Verteidiger beiwohnen dürfe. Daraus ergäbe sich ein Übergewicht der Anklage vor der Verteidigung.

Österreich hat demgegenüber im Verfahren vor der Menschenrechtskommission darauf hin-

gewiesen, daß die öffentlichen Ankläger gemäß § 3 StPO. zur vollen Objektivität verpflichtet sind, daß der Angeklagte durch sein Rechtsmittel oder durch die Gegenausführung zu einem Rechtsmittel des Anklägers auch in zweiter Instanz zu Wort kommt und daß sich aus der Konvention nicht ergibt, es müsse der Angeklagte jedes Mal Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, wenn zuvor der Ankläger eine Erklärung abgegeben hat.

Eine formelle Entscheidung der Menschenrechtskommission ist zwar noch nicht ergangen, bei Erörterungen der Verfahren mit führenden Mitgliedern der Menschenrechtskommission im April und Mai 1962 wurde jedoch offenbar, daß die Menschenrechtskommission die österreichischen Gegenargumente nicht teilen darf.

Angesichts dieser Situation ergeben sich für Österreich zwei Möglichkeiten: Entweder eine „gütliche“ Regelung im Sinne des Art. 28 lit. b der Menschenrechtskonvention durch Klagosstellung der Beschwerdeführer anzustreben, oder, ohne auf einen solchen Versuch einzugehen, auf einer Weiterführung des Verfahrens zu bestehen, das gemäß der Konvention dann entweder beim Ministerkomitee oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte enden würde.

Aus folgenden Gründen sollte eine Regelung nach Art. 28 angestrebt werden. Einmal ist es ungewiß, ob etwa das Ministerkomitee oder der Europäische Gerichtshof den österreichischen Prozeßstandpunkt für richtig halten und in diesem Sinne und entgegen der Menschenrechtskommission entscheiden werden. Zum zweiten kann dadurch, daß ohne Aufschub der von der Menschenrechtskommission für richtig gehaltene Zustand hergestellt wird, der Kreis derer, die sich durch die bisherige Verfahrensweise beschwert erachten können, verhältnismäßig klein gehalten werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat zunächst in einem Erlaß den öffentlichen Anklägern aufgetragen und der Generalprokurator empfohlen, den nichtöffentlichen Sitzungen des

Gerichtshofes, insbesondere denen über eine Strafberufung nicht mehr beizuhören, soweit es ohne Verletzung der diesen Organen gesetzlich auferlegten Pflichten geschehen kann. Damit wurde zwar zunächst sichergestellt, daß das nach österreichischer Ansicht bloß scheinbare Übergewicht des Anklägers bzw. Generalprokurator schwindet, es konnte jedoch damit weder etwas für die bereits abgeschlossenen Gerichtsverfahren — insbesondere die Verfahren gegen die Beschwerdeführer — erreicht, noch das Berufungsverfahren so gestaltet werden, wie es nach fast einhelliger Auffassung der Fachleute sein sollte: als zweiseitiges, öffentliches Verfahren. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1962. Mit ihr soll — wegen der Straßburger Verfahren — die nach einhelliger Ansicht aller Fachkreise nötige, aber gewiß noch nicht in allen Punkten spruchreife Strafprozeßreform, soweit es derzeit nötig ist, vorweggenommen werden. Zugleich soll ermöglicht werden, daß die früher abgeschlossenen Berufungsverfahren auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters nach den neuen Grundsätzen neu durchgeführt werden, wenn die Europäische Menschenrechtskommission eine einschlägige Beschwerde bereits angenommen hat oder die Frist von sechs Monaten zur Erhebung einer solchen Beschwerde noch offensteht, die von der Kommission angenommen werden würde. Damit würde in den gegen Österreich anhängigen Beschwerdefällen sowie in allen Fällen, in denen eine solche Beschwerde noch eingebracht werden kann, die Legitimation zur (weiteren) Beschwerdeführung dahinfallen.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzentwurf nicht jedes einseitige Verfahren nach der Strafprozeßordnung beseitigt, das gilt insbesondere für das gerichtliche Vorverfahren. Seine Änderung muß einer weitergehenden Reform der Strafprozeßordnung vorbehalten bleiben.

Als erste Etappe der Reform der Strafprozeßordnung, die ohnedies zum legislativen Programm des Justizministeriums gehört, kann der Entwurf auch den Einwänden begegnen, daß nur auf einen von mehreren einschlägigen Teilgebieten Wandel geschaffen wird, auf anderen Teilgebieten aber Verfahrensgrundsätze vorläufig erhalten bleiben, die in Zukunft im Rahmen der in Aussicht genommenen Reform des österreichischen Strafverfahrensrechtes ebenfalls geändert werden sollen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

Alle im folgenden einzeln zu besprechenden Änderungen der Strafprozeßordnung 1960 fußen

auf dem Grundsatz, daß das Verfahren über eine Strafberufung nicht mehr ein einseitiges, nicht-öffentliches Aktenverfahren, sondern ein zweiseitiges, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung abzuführendes Verfahren sein muß. In diesem Grundsatz treffen sich die innerstaatlichen Reformbestrebungen weitester Fachkreise mit dem Anliegen der von Österreich anerkannten internationalen europäischen Instanzen.

Zu Art. I Z. 1:

Nach § 41 Abs. 2 StPO, in der derzeitigen Fassung ist dem Beschuldigten gegebenenfalls ein Armenvertreter zur Rechtsmittelausführung, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift und für die Hauptverhandlung beizugeben. Für das vereinfachte Verfahren bestimmt § 488 Z. 1 StPO, ergänzend, daß ein für die Hauptverhandlung beigegebener Armenvertreter den Beschuldigten auch im Rechtsmittelverfahren zu vertreten hat, es wäre denn bei Verschiedenheit des Ortes der Hauptverhandlung und eines allfälligen Gerichtstages die Bestellung eines besonderen Armenvertreters für den Gerichtstag am Platze.

Da der Gerichtstag in Berufungssachen eine allgemeine Erscheinung werden soll, muß § 41 Abs. 2 StPO, auch die Bestellung eines Armenvertreters für den Gerichtstag vorsehen. Ergänzend ist zu bestimmen, daß die Bestellung eines Armenvertreters für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung (sehr oft betannten Angeklagte erst im Rechtsmittelstadium des Verfahrens die Beigabe eines Armenvertreters) auch für das Rechtsmittelverfahren wirkt. Wie derzeit schon im § 488 Z. 1 StPO, ist weiter bestimmt, daß für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter zu bestellen ist, wenn der Gerichtstag nicht im Sprengel des Gerichtes erster Instanz stattfindet.

Zu Art. I Z. 2:

§ 486 Abs. 4 enthält derzeit für den Gerichtstag im Nichtigkeitsverfahren eine Bestimmung über die Bestellung eines Armenvertreters. Durch die allgemeine Bestimmung des § 41 Abs. 2 StPO wird diese Bestimmung überflüssig, weshalb § 286 Abs. 4 entsprechend zu kürzen sein wird.

Zu Art. I Z. 3:

Die §§ 294 und 295 StPO enthalten die für das Berufungsverfahren beim Gerichtshof zweiter Instanz maßgeblichen Bestimmungen. Derzeit ist nach ihnen über die Berufung stets in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Grundsätzlich soll nun an die Stelle der nichtöffentlichen Sitzung der öffentliche Gerichtstag treten. Da aber auch im Berufungsverfahren bei bezirksgerichtlichen und einzelrichterlichen Ur-

teilen eine Art Vorprüfung vorgesehen ist, soll nunmehr auch im Berufungsverfahren vor dem Gerichtshof zweiter Instanz ein nichtöffentliches Vorprüfungsverfahren eingeschaltet werden. Die Fälle, in denen auch künftig in nichtöffentlicher Sitzung beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, betreffen die verspätete Berufung, die Berufung einer hiezu nicht berechtigten Person und die mangels deutlicher Bezeichnung der Berufungspunkte zu einer Überprüfung des Urteils und des Rechtsmittels ungeeignete Berufung.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Bestimmung über die zur Behandlung ungeeignete Berufung der entsprechenden Bestimmung aus dem Bezirksgerichtlichen Verfahren angeglichen werden soll. Es muß in beiden Verfahrensarten genügen, wenn der Berufungswerber die Punkte des Urteiles aufzeigt, durch die er sich beschwert erachtet; es muß also genügen, wenn er etwa anführt, die Strafe sei ihm zu hoch oder das Berufungsgericht möge ihn der Vorteile des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 teilhaftig werden lassen. Die entsprechende Änderung ist daher im § 286 Abs. 2 StPO. vorgenommen und im Abs. 4 dieses Paragraphen wiederholt worden.

Kommt es nicht zu einer Zurückweisung des Rechtsmittels im Vorprüfungsverfahren, so soll stets ein Gerichtstag anberaumt werden, bezüglich dessen die §§ 286 und 287 StPO., die für das Nichtigkeitsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof gelten, dem Sinne nach angewendet werden sollen. In Abweichung von diesen für das Nichtigkeitsverfahren geschaffenen Bestimmungen soll der nicht verhaftete Angeklagte stets vorgeladen werden und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden können. Diese Abweichung vom Nichtigkeitsverfahren geht von der Erkenntnis aus, daß in der Straffrage der persönliche Eindruck eines Angeklagten mitbestimmend sein kann.

Weil nunmehr über die Berufungen grundsätzlich öffentlich entschieden werden soll, ist es auch notwendig, die Vorladung des Privatbeteiligten vorzusehen.

Zu Art. I Z. 4:

§ 296 StPO. bestimmt derzeit, daß der Oberste Gerichtshof auch über Berufungen entscheidet, wenn gegen das Urteil, gegen das die Berufung gerichtet ist, auch — von welcher Seite immer — eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist. Daran soll grundsätzlich aus prozeßökonomischen Gründen festgehalten werden.

Derzeit entscheidet auch der Oberste Gerichtshof über Berufungen stets in nichtöffentlicher Sitzung. Daß hier grundsätzlich künftig auch bei einem Gerichtstag entschieden werden soll, ist auf die gleichen Erwägungen zurückzuführen, die für das Berufungsverfahren beim Oberlandesgerichte entscheidend waren.

Gleichfalls aus den für das oberlandesgerichtliche Verfahren geltenden Gründen wurde eine Vorprüfung der Berufung vorgesehen, innerhalb derer aus den gleichen Gründen, wie sie im § 294 Abs. 4 StPO. angeführt sein werden, der Oberste Gerichtshof eine Berufung in nichtöffentlicher Sitzung zurückweisen kann. Allerdings weicht hier die Regelung für den Obersten Gerichtshof von der für das Oberlandesgericht insofern ab, als auch die Vorprüfung bei einem Gerichtstag stattfinden soll, wenn ein Gerichtstag wegen der Nichtigkeitsbeschwerde ohnedies unvermeidlich ist.

Kommt es nicht zu einer Zurückweisung im nichtöffentlichen Vorprüfungsverfahren, so soll der Oberste Gerichtshof über die Berufung entweder bei und nicht — wie derzeit — nach dem Gerichtstag über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheiden oder aber, wenn über die Nichtigkeitsbeschwerde nach den geltenden Bestimmungen in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird, bei einem wegen der Berufung allein anzuberaumenden Gerichtstag.

Zu Art. I Z. 5:

§ 467 Abs. 5 StPO. sieht derzeit eine Vorprüfung des Rechtsmittels auf seine Rechtzeitigkeit durch das Bezirksgericht vor. Ungeachtet des Umstandes, daß dem Gerichtshof erster Instanz im Nichtigkeitsverfahren auch eine Vorprüfung der gegen sein Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gesetzlich eingeräumt ist, sieht der Entwurf die Streichung der Vorprüfung durch das Bezirksgericht vor. Maßgeblich hiervor war der im Zuge der Reform der Strafprozeßordnung wohl allgemein zu verankernde Grundsatz, daß niemals die Instanz, gegen die sich ein Rechtsmittel richtet, über das Rechtsmittel entscheiden soll. Dies nicht etwa deshalb, weil Bedenken gegen die Unparteilichkeit des Gerichtes bestehen, sondern weil das für die Rechtsprechung unerlässliche Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung wesentlich gefördert werden kann, wenn auch im formellen Bereich über ein Rechtsmittel stets eine vom Erstgericht verschiedene Instanz entscheidet. Der Entwurf sieht daher die Streichung des bisherigen Abs. 5 im § 467 StPO. vor. Da diesem Paragraphen ohnedies eine weitere Bestimmung anzufügen ist, tritt die neue Bestimmung an die Stelle der zu eliminierenden.

Der neue § 467 Abs. 5 StPO. macht auch die bezirksgerichtliche Berufung zu einem zweiseitigen Rechtsmittel. Derzeit ist nämlich die gegen ein bezirksgerichtliches Urteil gerichtete Berufung dem Berufungsgegner nicht mitzuteilen. Daraus ergibt sich im Falle, daß über die Berufung nicht bei einem Gerichtstag entschieden wird — was derzeit nur bei der Nichtigkeits- und Schuldberufung der Fall ist —, daß der Berufungsgegner nicht einmal durch eine La-

dung zu einer Verhandlung über das Rechtsmittel vom Rechtsmittel erfährt und während er längst schon die Rechtskraft des in seiner Gegenwart erflossenen bezirksgerichtlichen Urteiles annimmt, eine davon abweichende Entscheidung der zweiten Instanz bekommen kann. Dieser an sich änderungsbedürftige Zustand erheischt umso mehr Abhilfe, als künftig der Regelfall der Rechtsmittelentscheidung bei einem öffentlichen Gerichtstag vor sich geht und es nicht mehr als recht und billig ist, daß sich auch die Gegenseite durch Studium der Rechtsmittelschrift auf den Gerichtstag vorbereiten kann und dem Berufungsgericht auch schriftlich seine Stellungnahme übermitteln darf.

Zu Art. I Z. 6:

§ 469 StPO. bestimmt derzeit, daß über die Strafberufung und die Berufung hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche stets in nichtöffentlicher Sitzung, in allen anderen Fällen aber nur im Zuge der bereits erwähnten Vorprüfung nichtöffentlich beraten und entschieden werden darf. Das Ziel des Gesetzentwurfes verlangt eine Änderung dieser Bestimmung, wonach nur im Zuge der Vorprüfung nichtöffentlich beraten und entschieden werden darf.

Zu Art. I Z. 7:

§ 471 StPO. bedarf gewisser kleinerer Änderungen.

§ 471 Abs. 1 StPO. bestimmt derzeit, daß auch über die Berufung wegen der Strafe und der privatrechtlichen Ansprüche bei einem Gerichtstag entschieden wird, wenn noch eine Nichtigkeits- oder Schuldberufung vorliegt. Da künftig der Regelfall die Entscheidung bei einem öffentlichen Gerichtstag ist, war die Bestimmung entsprechend zu ändern.

§ 471 Abs. 2 StPO. ist nur des Zusammenhangs wegen wiederholt, er unterscheidet sich vom geltenden Recht nur dadurch, daß vom „Berufungsgericht“ und nicht mehr von der „Berufungsbehörde“ die Rede ist.

§ 471 Abs. 3 StPO. bestimmt derzeit, daß der verhaftete Angeklagte vorgeführt werden kann, wenn es das Berufungsgericht „zur Erforschung der Wahrheit“ nötig findet, und daß er sich andernfalls durch einen Verteidiger vertreten lassen kann. Im ersten Teil soll die Änderung darin bestehen, daß die Vorführung des verhafteten Angeklagten nicht nur in den Fällen zulässig ist, daß sein Erscheinen zur Erforschung der Wahrheit nötig ist, sondern etwa auch dann, wenn sich das Gericht in der Straffrage von seiner Persönlichkeit ein Bild machen will. Die angesichts der §§ 39 ff. StPO. überflüssige Bestimmung über die Vertretung durch einen Verteidiger wurde bei dieser Gelegenheit ausgemerzt.

§ 471 Abs. 4 StPO. unterscheidet sich von dem geltenden Gesetz nur dadurch, daß auch der neu einzuführenden Gegenausführung zur bezirksgerichtlichen Berufung gedacht wird.

§ 471 Abs. 5 StPO. behandelt die Vorladung des Privatbeteiligten. Da künftig auch über die Berufungen wegen der privatrechtlichen Ansprüche grundsätzlich beim Gerichtstag entschieden wird und überdies die geltende Fassung auf den Fall nicht Bedacht nimmt, daß über die Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche wegen Zusammenhangs mit einer anderen Berufung öffentlich verhandelt wird, war die Vorladung des Privatbeteiligten neu zu regeln.

§ 471 Abs. 6 StPO. bestimmt, daß die von einem Verteidiger oder anderen Parteienvertreter vertretenen Angeklagten, Privatankläger und Privatbeteiligten nicht persönlich zu laden sind, die Vorladung vielmehr nur an den Vertreter zu richten ist. Soweit es sich um den Privatankläger und Privatbeteiligten handelt, sollte es bei dieser Bestimmung bleiben. Hingegen ist die persönliche Vorladung des Angeklagten nach dem Grundkonzept dieses Gesetzentwurfes unerlässlich.

Zu Art. I Z. 8:

Die Bestimmung des § 488 Z. 1 StPO. ist durch die Neufassung des § 41 Abs. 2 StPO. überflüssig geworden und hätte daher zu entfallen.

Zu Art. I Z. 9:

Die Bestimmung des § 489 Abs. 1 Z. 2 StPO., wonach die Berufung gegen ein Einzelrichterurteil in Abweichung von dem für das vereinfachte Verfahren vorbildlichen bezirksgerichtlichen Verfahren ein zweiseitiges Rechtsmittel ist, ist durch die Zweiseitigkeit des bezirksgerichtlichen Berufungsverfahrens überflüssig geworden. § 489 Abs. 1 Z. 7, wonach über eine Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil ausnahmsweise auch öffentlich entschieden werden kann, ist wegen der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Berufungsverfahrens zu streichen.

Zu Art. II, § 1:

Die Erneuerung bereits rechtskräftig abgeschlossener Berufungsverfahren soll nicht auf jeden Fall, sondern nur dann gewährt werden, wenn es der Verurteilte oder sein gesetzlicher Vertreter verlangt. Voraussetzung der Antragsberechtigung soll sein, daß die Menschenrechtskommission eine Beschwerde gegen das bisherige Verfahren über eine gesetzlich zulässige Strafberufung bereits angenommen hat oder noch annehmen kann, was nur dort der Fall ist, wo die endgültige innerstaatliche Entscheidung nicht länger als sechs Monate zurückliegt (siehe Art. 26 der Menschenrechtskonvention).

Von der Antragsberechtigung sollen ferner die Verurteilten ausgenommen sein, bei denen eine weitere Milderung der Strafe nicht mehr denkbar wäre, weil das Gericht auf die mildeste Strafart und die Mindeststrafe erkannt hat und eine bloß fakultative Nebenstrafe nicht verhängt hat. Ebenso soll ein Ausschluß von der Antragsberechtigung gegeben sein, wenn lediglich eine Berufung des Angeklagten vorgelegen ist, die gänzlich erfolglos geblieben ist.

Zu Art. II, § 2:

Der Antrag auf Erneuerung des Berufungsverfahrens soll nur vom Verurteilten und seinem gesetzlichen Vertreter, nicht auch etwa vom Angeklagten gestellt werden können. Eine Vertretung des Antragstellers durch einen Verteidiger (§ 39 StPO) ist durch diese Bestimmung keineswegs ausgeschlossen.

Die Einbringung des Antrages soll insofern erleichtert sein, als der Antrag auch zu Protokoll gegeben werden kann und zwar nicht nur bei Gericht, sondern auch bei der Justizanstalt, bei der sich der Verurteilte in Strafhaft befindet. Besondere Formerfordernisse, zum Beispiel Unterschrift eines Verteidigers, sieht der Entwurf nicht vor.

§ 2 Abs. 3 will sicherstellen, daß das Berufungsgericht ohne unnötigen Aufschub in die Lage kommt, das Berufungsverfahren zu erneuern.

Zu Art. II, § 3:

Zur Entscheidung über die Anträge nach § 1 soll aus Erwägungen der Prozeßökonomie der Gerichtshof zuständig sein, der schon seinerzeit über die Berufung erkannt hat. § 3 ordnet ferner eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens an.

Zu Art. II, § 4:

Das Berufungsgericht soll zunächst die Zulässigkeit der eingebrachten Anträge prüfen und die unzulässigen Anträge in nichtöffentlicher Sitzung zurückweisen. Bei zulässigen Anträgen hat das Berufungsgericht — bei einem nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuberaumenden und durchzuführenden öffentlichen Gerichtstag — festzustellen, ob eine Milderung des Urteils auf Grund der seinerzeitigen Berufung am Platze ist. Bejaht das Berufungsgericht dies, so hat es je nachdem, welche Berufung ihm vorliegt, der Berufung des Angeklagten Folge zu geben oder im größeren Umfange als seinerzeit Folge zu geben oder der Berufung des Angeklagten nicht oder in geringerem Umfange als seinerzeit Folge zu geben.

In allen anderen Fällen, also auch etwa dann, wenn das Berufungsgericht an sich eine strengere Strafe für angebracht halten würde, hat es

dahin zu entscheiden, daß zu einer Änderung der früheren Berufungsentscheidung kein Anlaß bestehe.

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 295 Abs. 1 und 477 Abs. 1 StPO sieht § 4 Abs. 3 vor, daß bei mehreren Mitschuldigen allen die entsprechend gleiche, also gerechte Behandlung widerfährt und aus der Tatsache, daß ein Mitschuldiger einen Antrag nach § 1 gestellt, ein anderer dies unterlassen hat, keine ungerechtfertigten Verschiedenheiten erwachsen.

Tilgungsrechtlich bedeutsam, weil für den Lauf der Tilgungsfristen maßgeblich, ist einerseits der Zeitpunkt der Rechtskraft eines Urteiles und andererseits der Endzeitpunkt der Strafvollstreckung. Da durch die erneuerte Berufungsentscheidung im gewissen Sinne die Rechtskraft der Entscheidung erst jetzt eintritt, soll der Verurteilte so gestellt werden, als wäre die nunmehrige Entscheidung schon seinerzeit gefällt worden. Zudem soll für den Endzeitpunkt des Vollzuges die neue Strafe für maßgeblich erklärt werden.

Die Kosten des neuen Berufungsverfahrens — ausgenommen die Gebühren der Parteienvertreter — sollen stets vom Bund getragen werden und zwar auch dann, wenn ein Antrag nach § 1 keinerlei Erfolg gezeigt hat. Gewiß ist es denkbar, daß ein solcher Antrag in Kenntnis seiner Aussichtslosigkeit, etwa aus Mutwillen, gestellt wird und daß die Verpflichtung zum Ersatz der durch den Antrag verursachten Kosten angebracht wäre. Es soll jedoch jeglicher Anschein vermieden werden, als sollten die potentiellen Antragsteller durch das Inaussichtstellen von Kostenfolgen abgeschreckt werden.

Zu Art. II, § 5:

§ 5 will sicherstellen, daß im Falle einer Milderung der Unrechtsfolgen die etwa nötige Freilassung oder Entscheidung über eine allfällige bedingte Entlassung ohne Verzug ergeht.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung sieht eine angemessene (kurze) Legisvakanz vor und weist die Vollziehung des Gesetzes dem hiefür sachlich berufenen Bundesministerium für Justiz zu.

III.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzwerdung.

Wenn der Gesetzgeber eine Umwandlung der regelmäßig nichtöffentlichen Berufungsverfahren in regelmäßig kontraktorische öffentliche Verfahren durchführt, so bedeutet dies, weil die nichtöffentlichen Sitzungen in aller Regel kürzer als öffentliche Verhandlungen sind, einen vermehrten Arbeitsaufwand der Berufungsgerichte.

Die Justiz hofft jedoch, daß dieser vermehrte Arbeitsaufwand ohne oder doch ohne ins Gewicht fallende Personalvermehrung bewältigt werden kann.

Die durch die gegen Österreich bei der Europäischen Menschenrechtskommission anhängigen Verfahren bedingte Neudurchführung gewisser Berufungsverfahren wird sich nach Schätzung der Justiz nicht allzu stark auswirken. Weil aber diese Rückwirkung naturgemäß in absehbarer Zeit ausläuft, wird eine Personalvermehrung nicht erforderlich sein.

Die Vermehrung des Sachaufwands für die endgültige Regelung und die Übergangslösung ist nicht ins Gewicht fallend.

Zu verweisen ist auch noch auf die Neuregelung im Bereich des § 41 Abs. 2 StPO. Sie bedeutet, daß die Verteidiger in Strafsachen, also vor allem die Rechtsanwaltschaft, vermehrt

zu Armenvertretungen herangezogen werden können. Diese vermehrte Heranziehung findet aber in der gleichzeitig vorgeschlagenen Erhöhung der Pauschalvergütung für Armenvertretungen noch volle Deckung (Nr. 690 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates).

Staatsfinanziell bedeutsam ist noch die Bestimmung im Art. II § 4 Abs. 5. Diese Bestimmung bedeutet nur, daß in den Übergangsfällen für die Neudurchführung von den Gerichten keine Verfahrenskosten eingehoben werden, nicht aber etwa, daß dem Bund die Verpflichtung erwächst, die Kosten der Prozeßbeteiligten zu ersetzen. Eine solche Bestimmung wäre den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechtes fremd. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention kennt eine Kostenersatzpflicht des Staates, gegen den eine Beschwerde vor der Menschenrechtskommission erhoben wurde, nicht.

Gegenüberstellung der geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der durch die StPO.-Novelle 1962 herbeizuführenden Änderungen.

StPO. 1960:

§ 41. (1) Bei der Mitteilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren.

(2) Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift sowie für die Hauptverhandlung vom Gericht ein Armenvertreter beizugeben.

StPO. 1960 in der Fassung der StPO.-Novelle 1962:

(2) Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Erhebung des Einspruches gegen die Anklageschrift, für die Hauptverhandlung sowie für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel vom Gericht ein Armenvertreter beizugeben. Wird für die Hauptverhandlung oder zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung ein Armenvertreter beigegeben, so gilt die Bestellung des Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren. Wird jedoch der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über ein Rechtsmittel nicht im Sprengel des Gerichtes abgehalten, bei dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, so ist für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter, und zwar tunlichst aus der Zahl der am Orte des Gerichtstages wohnhaften Verteidiger, zu bestellen.

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

(3) Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

§ 286. (1) Wird ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anberaumt, so ist die Vorladung des Angeklagten sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, daß sie diese wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstag erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, daß im Fall ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zugrunde gelegt werden würden.

(2) Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er vom Gerichtstage mit dem Beisatz in Kenntnis gesetzt, daß er nur durch einen Verteidiger erscheinen könne.

(3) Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.

(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Wenn der Angeklagte in einem solchen Falle keinen gewählten Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm aus der Zahl der am Sitz des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.

§ 294. (1) Die Berufung ist innerhalb der im § 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshof erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist oder wenn der Angeklagte, insofern sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst erklärt, die Strafe einstweilen antreten zu wollen.

(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechts-

(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, für den Gerichtstag aus der Zahl der am Sitz des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Dem Beschwerdeführer muß, sofern dies nicht schon geschehen ist, eine Urteilsabschrift zugestellt werden. Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

mittels zugestellt wurde, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung die Umstände, die die Berufung begründen sollen, bestimmt angeben, widrigens auf seine Berufung vom Gerichtshofe zweiter Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebrachte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3) Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

zugestellt wurde, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung ausdrücklich erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses er sich beschwert finde, widrigens auf seine Berufung vom Gerichtshofe zweiter Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Die Anmeldung, die die Berufungsgründe enthält, oder die rechtzeitig eingebrachte Ausführung ist dem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

(3) Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, der über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung berät, wenn der Berichterstatter oder der Oberstaatsanwalt beantragt, die Berufung aus einem der im folgenden Absatz angeführten Gründe zurückzuweisen.

(4) Der Gerichtshof zweiter Instanz kann die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung zurückweisen, wenn sie zu spät angemeldet oder von einer Person ergriffen worden ist, der das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung zusteht, in der es in Anspruch genommen wird, oder die darauf verzichtet hat; ferner, wenn der Berufungswerber weder bei der Anmeldung der Berufung noch in ihrer Ausführung die Punkte des Erkenntnisses, durch die er sich beschwert findet, deutlich und bestimmt bezeichnet hat, auf die Berufung daher keine Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen. Für die Anberaumung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen ist und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 296. Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden, so sind bei Vorlegung der Akten an den Obersten Gerichtshof auch die Aktenstücke beizulegen, die die Berufung betreffen. In diesem Fall entscheidet der Oberste Gerichtshof nach oder bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde auch über die Berufung, und zwar stets in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurator.

§ 296. (1) Ist außer über die Berufung auch über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, die von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden ist, so sind bei Vorlegung der Akten an den Obersten Gerichtshof auch die Aktenstücke beizulegen, die die Berufung betreffen. In diesem Fall entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Berufung.

12

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

(2) Der Oberste Gerichtshof berät über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Berichterstatter oder der Generalprokurator die Zurückweisung der Berufung aus einem der im § 294 Abs. 4 angeführten Gründe beantragt und nicht über die Nichtigkeitsbeschwerde bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde entschieden werden muß.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Berufung entweder beim Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde oder, wenn über diese in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wurde, bei einem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung. Für die Anerkennung und Durchführung des Gerichtstages gelten die Bestimmungen der §§ 286 und 287 dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß der nicht verhaftete Angeklagte stets vorzuladen ist und auch die Vorführung des verhafteten Angeklagten veranlaßt werden kann. Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.

§ 467. (1) Der Beschwerdeführer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung der Berufung, wenn ihm eine Urteilsabschrift aber erst nach der Anmeldung des Rechtsmittels zugestellt wurde, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung einer Ausführung der Gründe seiner Berufung beim Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Tatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

(2) Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses (§ 464) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung oder auf Nichtigkeitsgründe vom Gerichtshof erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist. Doch steht es der Berücksichtigung eines deutlich und bestimmt bezeichneten Beschwerdepunktes oder Nichtigkeitsgrundes nicht entgegen, daß sich der Beschwerdeführer in der gesetzlichen Benennung vergriffen hat.

(3) Die zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

(4) Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, der das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

(5) Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

§ 469. Ist die Berufung nur gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so entscheidet der Gerichtshof darüber in nichtöffentlicher Sitzung. Andernfalls hat er über die Berufung in nichtöffentlicher Sitzung nur dann zu beraten, wenn der Berichterstatter oder der Staatsanwalt einen der im § 470 angeführten Beschlüsse beantragt.

§ 471. (1) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist, anzuordnen und dazu den Angeklagten, den Angeklagten und die Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig vorzuladen, die voraussichtlich zu vernehmen sein werden.

(2) Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Verteidigung freibleiben.

(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit notwendig findet, sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(4) Sowohl dem Angeklagten als auch dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

(5) Der Privatbeteiligte ist vom angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehet, bei diesem zu erscheinen.

(6) Haben diese Personen einen Verteidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das

(5) Die Berufung oder Berufungsausführung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedenken mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführung überreichen könne. Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen.

§ 469. Der Gerichtshof berät über die Berufung nur dann in nichtöffentlicher Sitzung, wenn der Berichterstatter oder der Staatsanwalt einen der im § 470 angeführten Beschlüsse beantragt.

§ 471. (1) Wird über die Berufung nicht schon in der nichtöffentlichen Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung anzuordnen und dazu den Angeklagten, den Angeklagten und die Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig vorzuladen, die voraussichtlich zu vernehmen sein werden.

(2) Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze des Berufungsgerichtes wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Verteidigung freibleiben.

(3) Ist der Angeklagte verhaftet, so kann der Gerichtshof seine Vorführung veranlassen.

(4) Sowohl dem Angeklagten als auch dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung und in der Gegenausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

(5) Ist die Berufung wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen, so ist auch der Privatbeteiligte mit der im vorigen Absatz angeführten Bemerkung vorzuladen, andernfalls ist er vom Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehet zu erscheinen.

(6) Hat der Privatankläger oder der Privatbeteiligte einen Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

14

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Wird dem Beschuldigten für die Hauptverhandlung ein Armenvertreter beigegeben (§ 41 Abs. 2), so gilt die Bestellung des Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren. Wird jedoch der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung nicht im Sprengel des Gerichtes abgehalten, bei dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, so ist für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter, und zwar tunlichst aus der Zahl der am Orte der Berufungsverhandlung wohnhaften Verteidiger zu bestellen.
2. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalte hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so frühzeitig anzugezeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Einer Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner (§ 222) bedarf es im vereinfachten Verfahren nicht.
3. Ist es mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse zweckmäßig, Hauptverhandlungen im vereinfachten Verfahren regelmäßig im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abzuhalten, so kann ein Richter dieses Bezirksgerichtes zum Einzelrichter im vereinfachten Verfahren bestellt werden. Der Richter des Bezirksgerichtes ist in dieser Verwendung als Richter des Gerichtshofes anzusehen. Die Bestimmungen des zweiten und vierten Absatzes des § 221 a sind dem Sinne nach anzuwenden.
4. Die Bestimmungen der §§ 224 und 276 über die Vornahme von Erhebungen oder Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter sind nur anwendbar, wenn die Beweise nicht in der Hauptverhandlung aufgenommen werden können. Hält der Untersuchungsrichter diese Voraussetzung für nicht gegeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein.
5. Wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auf Verlangen des Beschuldigten auszuschließen.

StPO. 1960:

StPO. 1960 in der Fassung der
StPO.-Novelle 1962:

6. Der Einzelrichter hat die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden und des Gerichtshofes.

7. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren vorzulesen.

8. Der Richter kann bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs. 1 Z. 11) keine strengere Strafe verhängen als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Geldstrafe; in beiden Fällen kann er überdies auf Nebenstrafen erkennen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung anordnen. Hält er eine strengere Strafe für angemessen, so hat er die Hauptverhandlung abzubrechen. Über einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes entscheidet er nach Anhörung des Beschuldigten. Wird die Verhandlung abgebrochen, so hat der Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anzubringen (§. 27).

9. Auch im Falle des § 28 kann der Einzelrichter keine strengere Strafe verhängen als die unter Z. 8 bezeichnete.

10. Hält der Einzelrichter das vereinfachte Verfahren aus einem anderen als dem unter Z. 8 bezeichneten Grunde für zulässig, so spricht er mit Urteil die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens aus.

§ 489. (1) Gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2 und mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Zugunsten des Angeklagten kann auch der Staatsanwalt die Berufung ergriffen.

2. Die Ausführung der Gründe der Berufung (§ 467 Abs. 1) ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedenken mitzuteilen, daß er binnen vierzehn Tagen seine Gegenausführungen überreichen könne.

3. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z. 2 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 2 bis 5 angeführten Umstände anzusehen.

4. Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z. 6 liegt auch dann vor, wenn der Einzelrichter mit Unrecht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt hat (§ 488 Z. 10).

5. Hebt der Gerichtshof zweiter Instanz das Urteil des Einzelrichters auf, weil es wegen Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens

Z. 2 entfällt.

16

St P.O. 1960:

St P.O. 1960 in der Fassung der
St.P.O.-Novelle 1962:

nichtig ist (§ 483 Abs. 4), so verweist er die Sache an den Gerichtshof erster Instanz; dieser veranlaßt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens (§ 486 Abs. 2).

6. Wird der zum Nachteil des Angeklagten ergriffenen Berufung stattgegeben, so darf die Strafe gleichwohl das im § 488 Z. 8 angegebene Maß nicht überschreiten.

7. Richtet sich die Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil, so kann ein Gerichtstag auch bloß zur Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß angeordnet werden.

(2) Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz statt, doch kann der Präsident dieses Gerichtshofes mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse oder nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten auch aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß der Gerichtstag an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten werde; der Anhörung bedarf es nicht, wenn sich der Angeklagte im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz in Haft befindet, in dessen Bezirke der Gerichtstag abgehalten werden soll.

(3) Werden voraussichtlich Berufungsverhandlungen regelmäßig an einem außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten, so ist in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes zweiter Instanz zu bestimmen, ob und welche Richter des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, dem Berufungssenate des Gerichtshofes zweiter Instanz als Stimmführer angehören. Die Richter des Gerichtshofes erster Instanz sind in dieser Verwendung als Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz anzusehen.

(4) Von der Verhandlung und Entscheidung über eine Berufung sind auch Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz ausgeschlossen, die im vorangegangenen Verfahren an der Entscheidung der Ratskammer über die Einstellung des Verfahrens oder an der Entscheidung über die Beschwerde gegen die von der Ratskammer beschlossene Einstellung (§ 486) beteiligt waren.

Z. 7 entfällt.